

Die Handwerkskammer Münster erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 2. April 2025 und der Vollversammlung vom 26. Juni 2025 als zuständige Stelle aufgrund der §§ 41, 42 r, 91 Abs. 1 Nr. 4 und 106 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) vom 24. September 1998 (BGBl. 1966 I, S. 3074), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, folgende

**Ausbildungsregelung
über die Berufsausbildung
zum/zur Fachpraktiker/in
Friseur/in**

**§ 1
Ausbildungsberuf**

Die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in Friseur erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

**§ 2
Personenkreis**

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG/§ 42r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

**§ 3
Dauer der Berufsausbildung**

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

**§ 4
Ausbildungsstätten**

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

**§ 5
Eignung der Ausbildungsstätte**

(1) Menschen mit Behinderung dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG/§ 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von Menschen mit Behinderung gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen / Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist der Ausbildungsschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6

Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

1. Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
2. Psychologie
3. Pädagogik, Didaktik
4. Rehabilitationskunde
5. Interdisziplinäre Projektarbeit
6. Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
7. Recht
8. Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG/§ 42r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7

Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 20 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

(3) Die Auszubildenden sollen an den Grundstufenlehrgängen der überbetrieblichen Unterweisung teilnehmen.

§ 8

Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker/in Friseur/in gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A:

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Kundenmanagement
 - 1.1 Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln
 - 1.2 Betreuen, Beraten und Verkaufen
2. Friseurdienstleistungen
 - 2.1 Pflege des Haares und der Kopfhaut
 - 2.2 Haarschneiden
 - 2.3 Gestalten von Frisuren
 - 2.4 Dauerhaft Umformen
 - 2.5 Farbverändernde Haarbehandlung
3. Betriebsorganisation
 - 3.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe
 - 3.2 Pflegen von Maschinen, Geräten und Werkzeugen
 - 3.3 Schutz der Haut und Atemwege sowie Hygiene
 - 3.4 Qualitätssicherung
 - 3.5 Arbeiten im Team
 - 3.6 Informations- und Kommunikationssysteme
4. Marketing
 - 4.1 Werbung, Präsentation und Preisgestaltung
 - 4.2 Kundenbindung

Abschnitt B:

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz

§ 9

Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach § 10 und § 11 nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis am Arbeitsplatz zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende / der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere Ihrer / Seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10

Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen. Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur insoweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 20 Prozent, Teil 2 mit 80 Prozent gewichtet.

(3) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(4) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich

1. auf die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die ersten 18 Ausbildungsmonate
2. sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(5) Teil 1 der Abschlussprüfung besteht aus dem Prüfungsbereich Kundenauftrag „einfache Friseurarbeiten“.

(6) Für den Prüfungsbereich Kundenauftrag „einfache Friseurarbeiten“ bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er / sie
 - a) Haar und Kopfhaut prüfen, reinigen und pflegen,
 - b) Kopfhaut mit verschiedenen Techniken massieren,
 - c) Haare abteilen und wickeln,

Geräte, Materialien und Arbeitsmittel auswählen und einsetzen sowie den Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen kann.

2. Dem Prüfungsbereich sind folgende Arbeitsaufgaben nach den Vorgaben unter Nr. 1 Buchstabe a-c zugrunde zu legen:

- a) Haare zum Waschen vorbereiten, reinigen und pflegen,
- b) Kopfhautmassage durchführen,
- c) Haare zum Wickeln vorbereiten, Lockenwickler eindrehen und Haare ausfrisieren.
- d) Zum Ende der Tätigkeit soll ein situatives Fachgespräch durchgeführt werden.

3. Weiterhin soll der Prüfling Aufgaben, die sich auf die Arbeitsaufgaben beziehen, schriftlich bearbeiten.

4. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt drei Stunden. Innerhalb dieser Zeit sollen die Arbeitsaufgaben in 110 Minuten einschließlich höchstens 10 Minuten situativem Fachgespräch und die schriftliche Aufgabenstellung in höchstens 60 Minuten durchgeführt werden.

(7) Die Arbeitsaufgaben einschließlich des situativen Fachgespräches sind mit 70% und die schriftliche Aufgabenstellung mit 30% zu gewichten.

§ 11

Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

(1) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung soll am Ende der Berufsausbildung stattfinden. In Teil 2 der Abschlussprüfung sollen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

(2) Der Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich insbesondere auf die im Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsmonate 19-36 aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Kundenmanagement
2. Friseurdienstleistung
3. Betriebsorganisation
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Kundenmanagement bestehen folgende Vorgaben:
Der Prüfling soll in einem Beratungsgespräch nachweisen, dass er Kundengespräche, unter Berücksichtigung von Maßnahmen und Produkten, informativ gestalten und Kunden zur weiterführenden Pflege von Haar und Haut beraten kann.

(5) Für den Prüfungsbereich Friseurdienstleistung bestehen folgende Vorgaben:
Der Prüfling soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Haarbehandlung und der Frisurgestaltung kennt und anwenden kann. Dazu sind zwei praktische Aufgaben durchzuführen:

1. Ein Haarschnitt unter Berücksichtigung klassischer Schneidetechniken.
2. Eine farbverändernde Haarbehandlung.

Die Prüfungszeit beträgt insgesamt 240 Minuten einschließlich höchstens 10 Minuten Beratungsgespräch.

(6) Für den Prüfungsbereich Betriebsorganisation bestehen folgende Vorgaben:
Der Prüfling soll schriftliche Prüfungsaufgaben, zu § 11 Abs. 3 Nummer 1. und 2. lösen.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

Der Prüfling soll nachweisen, dass er einfache allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen kann. Der Prüfling soll schriftlich praxisbezogene Aufgaben lösen.

Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

(8) Die besonderen Belange des behinderten Prüflings sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Kundenauftrag „einfache Friseurarbeiten“	20 Prozent
2. Prüfungsbereich Kundenmanagement	20 Prozent
3. Prüfungsbereich Friseurdienstleistung	30 Prozent
4. Prüfungsbereich Betriebsorganisation	20 Prozent
5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
2. im Gesamtergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“
3. in keinem Prüfungsfach von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Die schriftliche Prüfung § 12 Nr. 4 und 5 ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG / § 25 HwO ist von der / dem Auszubildenden und der / dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite www.hwk-muenster.de der Handwerkskammer Münster in Kraft.

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum/ zur Fachpraktiker/in Friseur/in**

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teile des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1-18	19-26
1	2	3	4	
1.	Kundenmanagement			
	Kunden- und dienstleistungsorientiertes Handeln (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 1.1)	a) Rolle des Personals für eine erfolgreiche Dienstleistungstätigkeit bei der eigenen Aufgabenerfüllung berücksichtigen b) Anforderungen und Aufgaben einer erfolgreichen Tätigkeit im Dienstleistungssektor benennen c) durch eigenes Verhalten zur kundenorientierten Ausrichtung des Unternehmens und zur Steigerung der Kundenbindung beitragen	2	
	Betreuen, Beraten und Verkaufen (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 1.2)	a) Kunden empfangen und vor, während und nach der Behandlung serviceorientiert, insbesondere mit dem Ziel der Kundenbindung, betreuen b) auf Erwartungen und Wünsche der Kunden hinsichtlich Behandlung und Betreuung eingehen; Einfühlungsvermögen zeigen c) Gespräche unter Anwendung verbaler und nonverbaler Kommunikationsformen personenorientiert führen, auf Kundenverhalten situationsgerecht reagieren d) Gesprächsführungstechniken bei Betreuungsgesprächen und Verkaufsgesprächen einsetzen	8	
		e) Kunden über Friseurdienstleistungen informieren f) Behandlungspläne kennen, über Leistungsangebote und Produkte informieren g) Kunden über Maßnahmen und Produkte zur weiterführenden Pflege von Haar und Haut beraten h) Konflikte einordnen und durch situationsgerechtes Verhalten zu deren Lösung beitragen		6
2.	Friseurdienstleistungen			
	Pflege des Haares und der Kopfhaut (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 2.1)	a) Zustand und Beschaffenheit der Kopfhaut und des Haares prüfen b) Haarreinigungs- und -pflegemittel nach Behandlungsplan dosieren und einsetzen c) Haar und Kopfhaut mit verschiedenen Methoden reinigen und pflegen d) Kopfhaut mit verschiedenen Techniken massieren	14	

Lfd. Nr.	Teile des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1-18	19-26
1	2	3	4	
	Haarschneide (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 2.2)	a) geplante Frisur unter Berücksichtigung von Haarersatz, Haarqualität, Wuchsrichtung und Fall des Haares verformen b) Haarlängen unter Berücksichtigung der geplanten Frisur abteilen c) klassische Schneidetechniken, insbesondere Stumpfschneiden, Konturen und Übergang schneiden, auswählen und Haarschnitte individuell ausführen		30
	Gestalten von Frisuren (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 2.3)	a) Präparate zur Unterstützung der Frisurengestaltung anwenden b) Frisuren, insbesondere durch Wickeln, Wellen und Papillotiertechniken, nach Anleitung durchführen c) Frisuren mit thermischen Geräten gestalten, insbesondere Föhnen d) Eingelegte Frisuren ausfrisieren und gestalten e) Styling- und Finishtechniken nach Anleitung durchführen	30	
	Dauerhaft Umformen (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 2.4)	a) Haare abteilen und wickeln b) Umformungstechniken kennen	8	
	Farbverändernde Haarbehandlung (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 2.5)	a) Ausgangsfarbe feststellen b) Tönungen aus direkt ziehenden Farbstoffen anwenden c) Methoden der Farb- und Strähnenbehandlung und Applikationstechnik kennen d) Behandlungsverfahren kennen e) Fertig hergestellte Färb- und Blondierungspräparate in verschiedenen Techniken nach Anleitung auftragen f) Einwirkzeiten kennen g) Maßnahmen der Nachbehandlung durchführen h) Ergebnis beurteilen		25

Lfd. Nr.	Teile des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1-18	19-26
1	2	3	4	
3	Betriebsorganisation			
	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 3.1)	a) Arbeitsabläufe kunden- und serviceorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer, organisatorischer und ergonomischer Maßnahmen durchführen b) Arbeitsmittel und Materialien auswählen und kostenbewusst einsetzen c) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung hygienischer, ästhetischer und ergonomischer Anforderungen einrichten und pflegen d) Waren- und Materialeingänge unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften lagern e) Inventur im Team durchführen f) Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen	6	3
	Pflege von Maschinen, Geräten und Werkzeugen (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 3.2)	a) Maschinen, Geräte und Werkzeuge unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften reinigen, desinfizieren und pflegen b) Reinigungs-, Desinfektions- und Pflegemittel, insbesondere unter Berücksichtigung hygienischer Anforderungen und Gesichtspunkten des Umweltschutzes, auswählen und einsetzen	2	
	Schutz der Haut und Atemwege sowie Hygiene (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 3.3)	a) Persönliche Gesundheitsschutzmaßnahmen, insbesondere Hautschutz unter Berücksichtigung technischer Regeln und gesetzlicher Vorschriften, durchführen b) kundenbezogene Gesundheitsschutzmaßnahmen anwenden c) Maßnahmen der persönlichen Hygiene und Anforderungen in Bezug auf die Arbeitskleidung beachten	4	
	Qualitätssicherung (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 3.4)	a) Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchführen b) Bei Umsetzung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Betriebsorganisation sowie des Kundenservices mitwirken und dabei eigene Vorschläge einbringen		2
	Arbeiten im Team (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 3.5)	a) Auswirkungen von Information, Kommunikation und Kooperation auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten b) Aufgaben im Team ausführen c) Teamentwicklung mitgestalten	2	

Lfd. Nr.	Teile des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1-18	19-26
1	2	3	4	
	Informations- und Kommunikationssysteme (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 3.6)	a) Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Betriebsvorgängen nutzen b) Vorschriften zum Datenschutz anwenden c) Informationen beschaffen und nutzen	2	
4	Marketing			
	Werbung, Präsentation und Preisgestaltung (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 4.1)	a) Arten, Ziele und Zielgruppen der Werbung im Friseurhandwerk unterscheiden b) Werbemittel und Werbeträger des Ausbildungsbetriebes einsetzen; eigene Vorschläge einbringen c) Produkte und Dienstleistungen anbieten; Dekorationsmaterial einsetzen d) Elemente der Preisgestaltung kennen		2
	Kundenbindung (§8 Absatz 2 Abschnitt A Nr. 4.2)	a) Anregungen, Hinweise, Ideen und Verbesserungsvorschläge der Kunden aufnehmen b) Durch Erscheinungsbild und Service die Kundenzufriedenheit fördern c) Kundenbindungsmaßnahmen kennen		2

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§8 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) Gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) Wesentliche Teile des Ausbildungsvertrages nennen	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§8 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 2)	a) Aufgaben und Aufbau des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Dienstleistung, Verkauf benennen c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§8 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit erkennen und Gesundheit am Arbeitsplatz beachten b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teile des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat	
			1-18	19-26
1	2	3	4	
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brand-schutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz (§8 Absatz 2 Abschnitt B Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Material einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	

Gemäß § 12 Abs. 2 der Kammersatzung ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Anwesend waren 48 von 60 Mitgliedern, die Vollversammlung war somit beschlussfähig.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Kammersatzung ist für Beschlüsse der Vollversammlung über den Erlass der Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur Fachpraktiker/in Friseur/in die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgte mit 48 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen. Die Ausbildungsregelung wurde damit beschlossen.

Münster, 18. Juli 2025


Jürgen Kroos
Präsident


Dr. Karsten Felske
stv. Hauptgeschäftsführer

Ministerium
für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40199 Düsseldorf

geprüft 13.11.2025
